



Sitzungsvorlage

Nr: 034/2005

Fachbereich/Aktenzeichen

Fachbereich 2 - Fachbereichsleiter

Datum

24.01.2005

öffentlich

X

nicht öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Schulausschuss

14.02.2005

Verwaltungsausschuss

16.02.2005

Rat

28.02.2005

Einrichtung des Angebotes einer Ganztagschule bei der Heinrich-von-Oytha-Schule (Hauptschule Friesoythe)

Die Heinrich-von-Oytha-Schule beabsichtigt die Einrichtung eines Ganztagsangebots für die Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Schule will sich mit diesem Angebot den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten, die Defizite im familiären Bereich und in den Wertevorstellungen offenbaren, stellen. Auch Defizite im Bildungsbereich sollen durch das Ganztagsschulangebot ausgeglichen werden.

Die Schule hat daher aufgrund des Beschlusses der Gesamtkonferenz den Antrag gestellt, dass die Stadt Friesoythe bei der Landesschulbehörde die Genehmigung zur Einrichtung einer Ganztagschule beantragt. Diesem Antrag ist eine Befragung der Eltern der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 der elf Grundschulen und der Jahrgänge 5 bis 8 der Hauptschule vorangegangen (insgesamt 1.508 Schüler). 73,4 % der ausgegebenen Fragebögen sind der Schule zurückgegeben worden. 65 v. H. der Eltern haben sich dabei für die Einrichtung einer Ganztagschule ausgesprochen. Von den Eltern, die sich für die Einrichtung einer Ganztagschule ausgesprochen haben, würden nach dieser Befragung 69,3 % ihr Kind auch in diese Schule schicken. Davon würden wiederum 94,6 % auch die Möglichkeit nutzen, ihre Kinder am Mittagstisch teilnehmen zu lassen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den beigefügten Antrag der Schule verwiesen.

Auf einer Informationsveranstaltung in der Hauptschule, zu der Lehrer, Eltern, Schüler und die Vertreter von Rat und Verwaltung eingeladen waren, ist das Anliegen der Schule dargelegt worden. Ebenfalls war der zuständige Regierungsschuldirektor anwesend, der detailliert die Vorgaben zum Ganztagsangebot aus der Sicht des Landes dargestellt hat.

Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule richtet sich nach dem Runderlass des Nds. Kultusministeriums vom 16.03.2004. Danach können allgemein bildende Schulen als Ganztagschulen geführt werden. Bei der Einrichtung von zusätzlichen Ganztagsangeboten sind Hauptschulen besonders zu berücksichtigen. Die Ganztagschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ganztägige unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote. Im Rahmen ihres Bildungsauftrages hat die Schule zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, ihre Fähigkeit zu einem eigenverantwortlich geführten Leben, ihre sozialen Fähigkeiten und ein aktives Freizeitverhalten zu fördern. Dazu gehört insbesondere, auf den Übergang von

der Schule in eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Dies geschieht vor allem durch eine pädagogische Gestaltung der Unterrichtswoche und des Tagesablaufes, eine Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und der Ganztagsangebote.

Dabei ist die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der ganztagschulspezifischen Arbeit besonders erwünscht und zu unterstützen. Ganztagschulen sollen mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammenarbeiten. Hierfür kommen insbesondere die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die freie und kirchliche Jugendarbeit, Sportvereine, Musik- bzw. Kunstschulen, andere im Kultur- und Bildungsbereich tätige Einrichtungen, Betriebe und mit der Ausbildung befasste Organisationen sowie die Hilfs- und Rettungsdienste in Betracht.

Der Erlass des Kultusministeriums weist darauf hin, dass besonders Ganztagschulen aufgrund ihres Angebotes und ihres zeitlichen Rahmens geeignet sind,

- Kontakte und Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen sozialen Gruppen zu ermöglichen und zu verstärken,
- die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, das einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt,
- ein gemeinsames Lernen und Leben von Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu praktizieren und dadurch die Schülerinnen und Schüler im Sinne von guten Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen und Kulturkreise zu erziehen,
- das gemeinsame Lernen und Leben von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zu praktizieren und zu fördern und
- Bezüge zwischen Unterricht und außerschulischen berufsorientierenden Maßnahmen herzustellen und dadurch die Berufsreife und Ausbildungsfähigkeit zu erhöhen.

Die Angebote der Ganztagschule sind unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes der Kinder und Jugendlichen zu gestalten. Ihre Belastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit und ihre Bewegungsbedürfnisse sind zu beachten.

Ganztagschulen werden nach dem Nds. Schulgesetz (NSchG) als besondere Organisationen allgemein bildender Schulen geführt. Die Sonnabende sind an Ganztagschulen unterrichtsfrei. Zum Ganztagsbetrieb gehören an mindestens vier Tagen einer vollen Unterrichtswoche der Unterricht, das Mittagessen, die Mittagspause und die besonderen Ganztagsangebote im Umfang von zwei Unterrichtsstunden. Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Der Erlass des Kultusministeriums sieht eine zusätzliche Lehrerversorgung und ein Budget zur Einrichtung ganztagsspezifischer Angebote vor. Danach erhält die Schule für Tage, an denen die Schüler und Schülerinnen im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an ganztagsspezifischen Angeboten teilnehmen, einen Zuschlag zur Lehrerversorgung. An die Stelle eines Teils der zusätzlichen Lehrerstunden und deren Wert entsprechend tritt auf Vorschlag der Schule ein Mittelkontingent (Budget) zur Finanzierung von Angeboten mit außerschulischen Anbietern oder zum Einsatz weiterer Fachkräfte. Inwieweit die Haushaltslage des Landes die Umsetzung dieser Vorgaben des Erlasses zulässt, wird sich im Genehmigungsverfahren zeigen. In der genannten Informationsveranstaltung ist von dem zuständigen Dezernenten deutlich gemacht worden, dass die Aussicht auf Genehmigung der Ganztagschule sicher aussichtsreicher ist, wenn das Konzept mit den vorhandenen personellen Mitteln der Schule realisiert wird. Die Heinrich-von-Oytha-Schule geht davon aus, dass ihr zusätzliche Lehrerstunden zur Verfügung gestellt werden, da der Erlass vorrangig die Förderung der Hauptschulen vorsieht. Auch ist es schwierig, das zusätzliche Ganztagsangebot mit außerschulischen Partnern zu verwirklichen,

wenn hierfür keine Mittel aus dem Budget eingesetzt werden können. Wenn sich im Genehmigungsverfahren abzeichnen sollte, dass zusätzliche Lehrerstunden nicht bewilligt werden, behält sich die Schule vor, über die Einführung des Ganztagsangebotes noch einmal nachzudenken.

Die Heinrich-von-Oytha-Schule beabsichtigt die Einrichtung einer offenen Ganztagschule. In dieser Schulform melden sich die Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Ganztagsangeboten für die Dauer eines Schulhalbjahres oder für ein Schuljahr an. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den ganztagspezifischen Angeboten erfolgt freiwillig. Die Anmeldung zu den Ganztagsangeboten verpflichtet dann jedoch zur regelmäßigen Teilnahme.

Die Einrichtung der besonderen Organisation als Ganztagschule bedarf nach § 23 Abs. 4 NSchG der Genehmigung der Landesschulbehörde. Die Genehmigung wird u. a. auf Antrag des Schulträgers erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Das pädagogische Konzept wird von der Schule erstellt. Dieses Konzept wird in der Sitzung des Schulausschusses eingehend erläutert. **Aus diesem Grunde wird den nicht dem Schulausschuss angehörenden Ratsmitgliedern empfohlen, an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.** Das Konzept, das derzeit in der Schule noch abschließend bearbeitet wird, wird zur Sitzung des Schulausschusses nachgereicht.

Die Schule beabsichtigt, das Angebot der Ganztagschule zum Beginn des Schuljahres 2005/06 zunächst für die Jahrgänge 5 und 6 einzuführen. Ab dem Schuljahr 2006/07 soll das Ganztagsangebot auf die Jahrgänge 7 bis 10 der Schule ausgedehnt werden. Für den im Schuljahr 2005/06 vorgesehenen Betrieb der Ganztagschule sind keine baulichen Maßnahmen im Schulgebäude durchzuführen. Bei einer Ausdehnung des Ganztagschulbetriebes auf die restlichen Jahrgänge sind jedoch Veränderungen bzw. Erweiterungen erforderlich. In Absprache mit der Schulleitung sollen die hierfür notwendigen Planungen in Kürze erfolgen. Die daraus resultierenden Baumaßnahmen werden für eine Beratung und Beschlussfassung noch gesondert vorgestellt.

Wenn die Einrichtung der Ganztagschule vom Land genehmigt worden ist, besteht die Möglichkeit, Mittel des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 des Bundes in Anspruch zu nehmen. Nach diesem Programm werden Baumaßnahmen zu 90 % bezuschusst. Zu den förderfähigen Investitionen gehören insbesondere erforderliche Neu-, Erweiterungs-, Um-, Sanierungs- und Modernisierungsbaumaßnahmen, Ausstattungsinvestitionen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z. B. Software-Installationen, Geräteunterweisungen). Gefördert werden vornehmlich Investitionen für Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Versorgungsküchen, Speiseräume, Cafeterien, Schulbibliotheken, Mediotheken, Multimedia und Internet, Pausenhöfe mit Spiel- und Sportgeräten, Experimentierräume mit den notwendigen Gerätschaften, Räume für das praktische und musikalische Gestalten, Sporthallen usw., wenn diese Einrichtungen im Rahmen des pädagogischen Konzeptes für die ganztägige Förderung und Betreuung an Schulen genutzt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten (z. B. Folgekosten für Kantinenpersonal, Sozialpädagogen, Hausmeister) sowie Kosten für Grundstücke und Erschließung. Planungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Investitionen stehen (z. B. Architektenhonorare und Ingenieurleistungen) sind förderfähig. Die Investitionen sind spätestens bis zum 31.12.2008 durchzuführen. 10 % der Kosten der Investitionen muss der Schulträger übernehmen. Die anschließenden Unterhaltungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Schulträgers.

Zur Information wird mitgeteilt, dass sich auch die Realschule mit dem Thema Ganztagschule beschäftigt. Die Gesamtkonferenz hat allerdings noch keine Entscheidung getroffen. Auch im Schulelternrat ist eine Entscheidung noch nicht gefallen. Allerdings wurde vom Elternrat aufgrund eines Vorschlages der Schulleitung der Gesamtkonferenz empfohlen, ab dem

01.02.2005 eine Betreuung für interessierte Schüler der 7. und 8. Schuljahrgänge von Montag bis Donnerstag durchzuführen. Während dieser Betreuungszeit stehen Lehrer der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch zur Verfügung, um qualifizierte Hilfestellung geben zu können. Bis Mai 2005 wird sich eine Arbeitsgruppe der Realschule intensiv mit der evtl. Einführung eines Ganztagsangebotes beschäftigen. Dabei sollen die Erfahrungen aus der ab dem 01.02. geplanten Betreuung einfließen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Friesoythe stellt nach § 23 Abs. 4 Nds. Schulgesetz bei der Landesschulbehörde den Antrag, die Hauptschule Friesoythe „Heinrich-von-Oytha-Schule“ ab dem 1. August 2005 als offene Ganztagschule zu führen. Dem von der Schule erstellten pädagogischen Konzept für die Betreuung in der Ganztagschule wird zugestimmt.

Haushaltsrelevante Daten

Haushaltsstelle

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

Gesamtausgaben

Folgekosten

Mittel stehen zur Verfügung

Erläuterung

Anlage

Antrag der Heinrich-von-Oytha-Schule auf Einrichtung einer offenen Ganztagschule

Der Bürgermeister